



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Aufschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{3}{4}$ S. 20 M., Stellen- gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{3}{4}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Richtlinien für die Behandlung der Preisaufschläge im Buchhandel.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Reichsernährungsamtes in Berlin hat unterm 13. Dezember 1918 Richtlinien für die Behandlung des Preisaufschlags im Buchhandel aufgestellt und diese den sämtlichen Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen sowie den Kriegswucherämtern zugehen lassen. Wir bringen diese Richtlinien unten zur Kenntnis des Buchhandels. Danach hält die Volkswirtschaftliche Abteilung noch daran fest, daß Bücher im allgemeinen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören. Ob und in welchem Maß dies tatsächlich zutrifft, ist bisher noch nicht durch eine allein maßgebliche Entscheidung des Reichsgerichts festgestellt worden, dagegen liegen bereits einige Entscheidungen anderer Gerichte vor, die sich gegen die Einbeziehung der Bücher unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Kriegswuchergesetzgebung wenden. Die gegen einzelne Sortimentere wegen Übertretung dieser Gesetzgebung anhängig gemachten Strafverfahren haben u. B. mit ihrer Freisprechung geendet.

Wir halten daran fest, daß Bücher nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie sie von der Kriegswuchergesetzgebung erfaßt werden, gehören, und weisen darauf hin, daß den Richtlinien der Volkswirtschaftlichen Abteilung nur der Charakter einer Verfügung einer Verwaltungsbehörde an nachgeordnete Behörden bzw. einer gutachtlichen Äußerung einer solchen Behörde beizumessen ist und den Richter nicht bindet. Wir sind darum auch weiterhin der Ansicht, daß der 10%ige Teuerungszuschlag des Sortimenters von diesem auch auf die vor dem Inkrafttreten der Notstandsordnung bezogenen Gegenstände des Buchhandels gelegt werden kann, weil sie nicht unter die in den Richtlinien angegebenen Verordnungen fallen.

Andererseits erkennen wir dankbar an, daß die Reichsregierung bemüht ist, in wohlwollender Würdigung der Interessen des Buchhandels und in Fühlung mit seinen Organisationen in dieser Sache zu handeln, und daß sie die nachgeordneten Behörden in den von ihnen anzustellenden Ermittlungsverfahren an uns verweist. Namentlich ist erfreulich, daß in dem Erlaß deutlich gesagt ist, daß der beim Sortimenterbuchhandel festgesetzte Aufschlag von zurzeit 10% auf den Ladenverkaufspreis in der Regel keinen übermäßigen Gewinn enthält. Wir möchten bei dieser Gelegenheit ferner darauf hinweisen, daß uns einige, wenn auch wenige Fälle bekannt geworden sind, in denen Buchhändler den durch die Notstandsordnung festgesetzten Teuerungszuschlag von zurzeit 10% auf den Ladenpreis zuzüglich Teuerungszuschlag des Verlegers ganz wesentlich überschritten haben, ohne durch eigene besondere Aufwendung im einzelnen Falle, die gesondert in Anrechnung zu bringen und als solche ersichtlich zu machen ist, dazu gezwungen gewesen zu sein. Solche wucherischen Geschäftsmaßnahmen einzelner müssen den guten Ruf des Buchhandels und seine wirtschaftliche Entwicklung ernstlich gefährden und schädigen, sie sind auch nach den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins unzulässig; wir werden deshalb gegen solche Buchhändler mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen und insoweit gern die Bestrebungen der Reichsregierung bzw. der Preisprüfungsstellen und Kriegswucherämter unterstützen.

Leipzig, den 25. Januar 1919.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner
Karl Siegismund

Paul Schumann
Otto Baetsch

Hans Voldmar
Max Röder.

Betrifft: Richtlinien für die Behandlung des Preisaufschlages im Buchhandel.

1. Richtlinien.

Bücher gehören im allgemeinen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, und zwar insoweit, als für sie in weiteren Kreisen der Bevölkerung täglich ein solches Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt.

Soweit Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, enthält der beim Sortimenterbuchhandel festgesetzte Aufschlag von 10% auf den Ladenverkaufspreis in der Regel für den Sortimenter keinen übermäßigen Gewinn im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395).

§ 2 der Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) gestattet die Aufrechnung dieses Preisaufschlages auf den Ladenverkaufspreis nur dann, wenn die Bücher dem Ladenbuchhändler vom Verleger nach dem 28. April 1918, dem Tage der Veröffentlichung der Notstandsordnung des Börsen-